

Verdeckungsmord

BGH, Beschluss vom 14.3.2017 – 2 StR 370/16, NStZ 2017, 583

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl. planen einen Raub, wobei sie ihr Opfer unter Anwendung von körperlicher Gewalt ruhig stellen wollen, um anschließend die Wohnung durchsuchen zu können. Während ein Angekl. das Opfer ablenkt, dringen die übrigen Angekl. in die Wohnung ein und können das Opfer durch einen überraschenden Faustschlag bewusstlos schlagen. Als sie wieder zu sich kommt, fesseln sie die Angekl. unter weiterer Gewaltanwendung derart, dass die am Rücken zusammengebundenen Hände mit einem um den Hals gewickelten Schal verbunden sind. Sollte das Opfer erneut das Bewusstsein verlieren, könnte sie sich somit selbst durch vornüberkippen strangulieren. Die Angekl. nehmen Bargeld und Wertsachen, kappen Verbindungen der Wohnung nach außen und lassen ihr Opfer hilflos zurück. Sie nahmen den Tod des Opfers dabei billigend in Kauf.

Das Urteil des Landgerichts, welches die Angekl. wegen versuchten Mordes (Verdeckungsabsicht) in Tateinheit mit schwerem Raub und gefährlicher Körperverletzung verurteilt hatte, hielt der Revision nicht stand.

II. Entscheidungsgründe

Das Landgericht hatte die Verdeckungsabsicht als Mordmerkmal der 3. Gruppe in § 211 StGB angenommen. Dieses ist einschlägig, wenn der Täter durch den Mord eine *andere* Straftat verdecken wollte. Das LG nahm an, dass der Raub diese „andere Straftat“ darstellt. Dies lehnt der BGH mit der Begründung ab, die zu verdeckende Tat müsse zwingend vor der Tötungshandlung begangen worden sein. Da die Angekl. die zum Raub gehörende Wegnahme erst nach den potentiell lebensgefährlichen Handlungen an ihrem Opfer ausübten, soll sich hieraus kein Mordmerkmal ableiten lassen.

Daneben verneint der BGH auch das Verdecken der begangenen Misshandlungen als Umstand, der eine Strafbarkeit nach § 211 StGB rechtfertigen würde, weil die Angekl. von Anfang an mit (bedingtem) Tötungsvorsatz gegen ihr Opfer vorgegangen sein sollen und der potentielle Tötungserfolg somit nur die begangene Tat zu Ende bringen würde. Damit liegt gerade kein Vorsatzwechsel vor, der aber erforderlich wäre, um eine „andere“ Tat zu verdecken.

III. Problemstandort

Die von der Rspr. und h.L. vertretene Auffassung, die zu verdeckende Tat müsse zwingend vor der lebensgefährdenden Handlung stattgefunden haben, überzeugt nicht.

Selbst wenn der BGH im vorliegenden Fall (zurecht) annimmt, dass die Angekl. von vornherein bedingten Tötungsvorsatz hatten (was in dieser Fallkonstellation für die Angekl. günstig wäre, da bei einem Vorsatzwechsel von Körperverletzung hin zur Tötung das Verdeckungsmordmerkmal wegen einer „anderen“ Straftat gerade einschlägig wäre), ist nicht einleuchtend, weshalb der – nach der lebensgefährdenden Misshandlung vollendete – Raub kein taugliches Mordmerkmal darstellen kann. Denn falls die Angekl. tatsächlich von Beginn an Tötungsvorsatz hatten, sollte die Tötung zweifelsohne auch der Verdeckung des (anschließenden) Raubes dienen und war von vornherein somit als Verdeckungsmord geplant. Hinzu könnte auch die Ermöglichungsabsicht kommen, denn selbst wenn die Tat (der Raub) auch ohne die körperliche

Gewaltanwendung möglich gewesen wäre, kann eine Erleichterung bzw. Förderung des Raubes durch das Fesseln nicht ausgeschlossen werden.

Folgt man dem BGH nicht in der Annahme des anfänglichen Tötungsvorsatzes, käme man wegen der dann zu verdeckenden schweren Körperverletzung dennoch zu einer Verwirklichung von § 211 StGB.

Während im gegebenen Fall jedenfalls eine Verurteilung nach § 211 StGB wegen der Erleichterung der Raubtat zu erwarten ist (im Rahmen der „Ermöglichungsabsicht“ genügt die bloße Förderung der anderen Tat durch die [versuchte] Tötung), sind auch Konstellationen denkbar, in denen die andere Tat auch unproblematisch ohne die Tötung begangen werden kann.

Beispiel: In den späten Abendstunden möchte der T, der kleine Bruder des Schwerkriminellen S, Habschaften von Krankenhauspatienten stehlen, die wegen vorangegangenen Diebstählen zwischen den Patienten im Schwesternzimmer verwahrt werden. T möchte dem S endlich zeigen, dass auch er das Langfinger-Gen in sich trägt, und würde daher notfalls auch „über Leichen gehen“, nur um unentdeckt zu bleiben und um sich zu beweisen. Wegen eines Notfalls ist das gesamte verfügbare Personal in einer anderen Abteilung, nur der überarbeitete Nachtwächter N schläft in Folge der Einnahme von Schlaftabletten friedlich an der Pforte. T könnte also ungehindert als „Besucher“ in das Schwesternzimmer eindringen und seinen Tatplan umsetzen. Da er jedoch eine spätere Entdeckung durch N befürchtet, und nicht ohne Beute nach Hause kommen will, stülpt er dem N eine Plastiktüte über den Kopf, wodurch dieser erstickt. Anschließend kann er ungesehen zwei Blumenvasen und eine Plätzchendose der Patienten entwenden.

Im Beispielsfall hat T bedingten Vorsatz bezüglich möglicher Tötungshandlungen. Vordergründig geht es ihm aber um die Verwirklichung von § 242 StGB. Diesen Tatbestand könnte er unproblematisch auch ohne die Tötung des N vornehmen, sodass hierdurch der Diebstahl nicht gefördert im Sinne der Ermöglichungsabsicht wurde. Es ist nicht ersichtlich, weswegen in diesem Fall eine Verdeckungsabsicht abgelehnt werden sollte, nur weil der Diebstahl erst nach der Gewaltanwendung stattfand. Ob ein Täter erst eine andere Tat verwirklicht, und dann um seine Entdeckung zu verhindern einen anderen Menschen umbringt, oder bereits vor der Tötung fest dazu entschlossen war, seine „andere“ Tat nach der Tötung durchzuführen, sollte im Ergebnis nicht anderes behandelt werden. Dementsprechend sollte das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auch auf Fälle angewendet werden können, in denen die „andere“ Tat erst nach der Tötungshandlung vorgenommen wird.